

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, in Übereinstimmung mit dem VRM-Gesellschaftsbeschluss vom 09.01.2019, mit Wirkung ab dem 01.01.2021, 00:00 Uhr, für das im Nahverkehrsplan festgelegte Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ einen Höchsttarif mit einer Tarifaabsenkung von bis zu 30% gegenüber dem allgemeinen VRM-Höchsttarif als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung einzuführen.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung wird Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Stadt Koblenz, welcher mit Wirkung ab dem 12.12.2020 an den internen Betreiber der Stadt Koblenz vergeben werden soll.

Ausgleichsleistungen für die Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“ werden von der Stadt Koblenz bzw. dem internen Betreiber der Stadt ausschließlich auf der Grundlage dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages gewährt. Darüber hinaus wird die Stadt Koblenz bzw. der interne Betreiber der Stadt keine weiteren Ausgleichsinstrumente und Geldmittel für die Finanzierung der Tarifaabsenkung im Linienbündel zur Verfügung stellen.

Für bereits beauftragte und/oder personenbeförderungsrechtlich genehmigte Verkehrsleistungen außerhalb des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“, die das Stadtgebiet von Koblenz betreffen, wird die Stadt Koblenz bzw. der interne Betreiber der Stadt die Ziele des für diese Verkehrsleistungen jeweils zuständigen Aufgabenträger und die des VRM hinsichtlich der Festlegung von Höchsttarifen und deren Finanzierung anerkennen. Wenn und soweit aufgrund des von der Stadt Koblenz festgelegten Höchsttarifs bei benachbarten Aufgabenträger oder beim VRM finanzielle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen der im Stadtgebiet tätigen Betreiber entstehen, so wird die Stadt Koblenz bzw. der interne Betreiber der Stadt dem jeweiligen Aufgabenträger und/oder der VRM-GmbH einen Ausgleich maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen negativen Auswirkungen aus der Einhaltung des Höchsttarifs leisten.